

Kundmachung.

13/11/1849

In jüngster Zeit waren nachbenannte Militär-Individuen vor das Kriegsrecht gestellt, und zwar:

Paul Füßel, von Felsperg in Nieder-Oesterreich gebürtig, 35 Jahre alt, katholisch, ledig, Unterkanonier des 2. Feld-Artillerie-Regiments, schon mehrmals wegen qualificirten Diebstahls und Veruntreuung abgestraft;

Franz Schranz, von Oberlee in Böhmen gebürtig, 22 Jahre alt, katholisch, Lehrgeselle der hiesigen k. k. Gewehrfabrik;

Ferner von derselben Gewehrfabrik die Lehrgesellen Eduard Ehrhardt und Franz Paulat, dann der Handlanger Christian Schulz.

Füßel hat sich am 7. October aus dem hiesigen Garnisons-Spitale in Absicht der Desertion entfernt, und sich zur Mobilgarde einreihen lassen, bei welcher er alsobald zum Commandanten der ersten Compagnie ernannt ward.

Am 13. October ist er über Anleitung und Verrath des aus der k. k. Gewehrfabrik ebenfalls, und zwar mit den anderen obbenannten drei Inquisiten Ehrhardt, Schulz und Paulat meineidig entwichenen und in dieselbe Mobilgarde-Compagnie sofort eingereichten Lehrgesellen Franz Schranz mit der ganzen Compagnie in besagte Gewehrfabrik abgerückt, und hat daselbst durch zwangweise Aufforderung, und gewaltfame, in Verbindung mit Schranz verübte Erpressung verschiedener ärarischer Armatur-, Rüstungs- und Munitions-Sorten im Anschaffungswerthe von 1772 fl. Conv. Münze requirirt und mitgenommen. Auch hat derselbe von den durch die Mobilgarde einem k. k. Hauptmann gestohlenen Effecten Einiges im Werthe von 225 fl. Conv. Münze sich zugeeignet und an einem, an dem Klosterneuburger Lotto-Collectanten und Tabak-Verleger Peeb an der Rußdorfer Linie verübten Tabak-Diebstahle im Betrage von 701 fl. Conv. Münze theilgenommen; bei dem bewaffneten Widerstande gegen die k. k. Truppen aber hat er mit seiner Compagnie an verschiedenen Linien Wiens eine äußerst eifrige und gefährliche Thätigkeit entwickelt.

Am 12. November v. J. wußte er von hier zu entkommen, begab sich über Böhmen nach Dresden und Leipzig, wo er unter einem falschen Namen und Charakter sich herumtreibend, von der Gendarmerie wegen Ausweislosigkeit angehalten, sofort aber cartelmäßig hieher ausgeliefert worden ist.

Der Lehrgeselle Franz Schranz hat bei seiner Entweichung auch die bereits benannten anderen drei Inquisiten zur Desertion und Treubruch verleitet, und seinem sofortigen Compagnie-Commandanten Füßel und dem Mobilgarde-Major Preßlern von Sternau unaufgefordert von dem in der Gewehrfabrik vorhandenen Armatur-, Rüstungs- und Munitions-Vorrathe verrätherischerweise Mittheilung gemacht, und sich zugleich auch zur Andeutung der diebställigen Verwahrungs-Localitäten erboten, ist deshalb am 13. October mit der Compagnie in die k. k. Gewehrfabrik abgerückt, wo er sich gegen die k. k. Officiere, welche die Herausgabe des ärarischen Gutes pflichtmäßig verweigerten, nicht nur höchst subordinationswidrig, sondern selbst auf eine sehr gefährlich drohende Weise benahm.

Die übrigen drei obbenannten bei der k. k. Gewehrfabrik in beedeter Dienstleistung gestandenen Inquisiten sind ebenfalls meineidig entwichen, ließen sich in die Mobilgarde, und zwar in die von Füßel commandirte Compagnie einreihen, rückten mit denselben am 13. ebenfalls in die Gewehrfabrik, und nahmen somit auch an jener gewaltfamen Requisition ärarischer Monturs- und Rüstungs-Sorten mehr oder weniger verbrecherischen Antheil, so wie sich dieselben im Laufe des ganzen Monats October in verschiedenem Grade auch an dem Aufruhr, respectiv bewaffneten Widerstande gegen die k. k. Belagerungs-Truppen betheiligten.

Ueber alle diese Anschuldigungs-Puncte ist der Thatbestand gehörig erhoben, und gegen die Inquisiten der Beweis durch Geständniß rechtskräftig hergestellt. —

In dem über diese fünf Inquisiten am 18. v. M. abgehaltenen beedeten Kriegsrechte wurde daher durch Einheit der Stimmen auf Grundlage der bestehenden Militär-gesetze und der Proclamationen Seiner Durchlaucht des k. k. Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz zu Recht erkannt, daß Paul Füßel und Franz Schranz mit dem Tode durch den Strang, die übrigen Inquisiten aber nebst den mit der Desertion verbundenen Straf-Nebenbestimmungen, wegen Theilnahme am Aufruhr, und zwar Christian Schulz mit sechsjähriger Schanzarbeit in schweren Eisen; Eduard Ehrhardt mit vierjähriger, und Franz Paulat mit zweijähriger Schanzarbeit in leichten Eisen zu bestrafen, sämmtliche aber aus ihrem etwaigen Vermögen zur Entschädigung des allerhöchsten Verars für das abhanden gekommene Gut im obigen Werthe solidarisch verpflichtet seyn sollen.

Seine Excellenz der k. k. Herr General-Feldzeugmeister, Civil- und Militär-Gouverneur, Freiherr von Welden, haben das Kriegsrechts-Urtheil im Wege Rechtsens zwar zu bestätigen, aus besonderer Gnade aber das gegen den Unterkanonier Paul Füßel, und den Lehrgesellen Franz Schranz, kriegsrechtlich auf die Todesstrafe ausgesprochene Erkenntniß bei Ersterem auf 20, bei Letzterem auf 15jährige Schanzarbeit in schweren Eisen, zu mildern befunden, wornach am 7. d. M. die Kundmachung des Urtheiles auch erfolgt ist.

Wegen in letzterer Zeit wieder vorgekommener Gesetzes-Uebertretungen sind vom Militär-Gerichte verurtheilt worden: die Eheleute Mathias und Katharina Ertl, von Rothneusiedl, wegen Waffenverheimlichung, und zwar Ersterer zu 14tägigem, Letztere noch insbesondere gravirt durch grobe Insultirung einer hohen Militär-Person, zu dreimonatlichem Stockhausarreste in Eisen; ferners wegen Beschimpfung und thätlicher Beleidigung theils der Sicherheitswache, theils der Militär-Patrouille, Anton Brandlitz, Kleinfuhrmannsknecht, zu vierwöchentlichem, Alois Höller, Tagelöhner, zu zweimonatlichem, und Martin Wisböck, Gastwirth auf der Landstraße, zu sechswoöchentlichem, durch zeitweiliges Fasten bei Wasser und Brot verschärften Stockhausarreste in Eisen; wegen Verhöhnung der Municipal-Garde, und Renitenz gegen dieselbe, Joseph Reiter, Tischlerlehrlinge, zu zehn Ruthenstreichen, Joseph Hartwegg, Hafnergeselle, und Emma Müller, Debstlerin, zu acht-, und Franz Rupprecht, Schuhmachergeselle, zu dreitägigem Stockhausarreste, ebenfalls verschärft durch Fasten und Eisenanlegung.

Wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Sperrstunde wurde endlich Anna Weghuber, Kaffehiederin, und Johann Rußbaum, ebenfalls Kaffehieder, zu 48stündiger und der Gastwirth Franz Hoffmann zu dreitägiger einfacher Haft verurtheilt.

Diese Erkenntnisse sind kundgemacht und dem Vollzuge zugeführt worden. Wien den 13. November 1849.

Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-Commission.